

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/2373

A07

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 16/6500, 16/6710 (Ergänzung) und 16/6990 (Zweite Ergänzung)

Einzelplan 03 - **Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**
Kapitel 03 010 - **Ministerium, Titelgruppe 60 – Wirtschaftsplan 2015**

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des

Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - (Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 10a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

In seiner Sitzung am 6. November 2014 hat das Parlamentarische Kontrollgremium in den Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes für das Jahr 2015 eingewilligt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hierüber zur Vorbereitung der 2. Lesung unterrichtet.

Hans-Willi Körfges
(Vorsitzender)